

Auswirkungen des EuGH-Urteils auf Hersteller von Kleinkläranlagen und Wartungsfirmen

Roland Pöhl

utp umwelttechnik pöhl GmbH

poehnlr@utp-umwelttechnik.de

Roland Pöhnl

- Geschäftsführer utp umwelttechnik pöhnl GmbH
- Mitglied
 - DIBt Sachverständigenausschuss -A- Klärtechnik
 - Normenausschuss Wasserwesen (DIN)
 - Mitglied Techn. Regelwerk - Kleingruppe DIN / DWA
- Sprecher der Herstellervereinigung im BDZ e.V.
- Mitglied im AK Schulung, AK Betriebsführungskonzepte, u.a.

- Rechtlicher Hintergrund
 - Baurecht
 - Wasserrecht
- Auswirkungen
- Neue, mögliche nationale Anforderungen an KKA
 - Anhang ZA FprEN 12566-3:2016-02
- Neue, mögliche Auswirkungen auf die Wartung

Baurecht (EU-BauPVO)	Wasserrecht Bund und Länder
- betrifft Herstellung, Errichtung und Einbau	- betrifft Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung
bis 15.10.2016	
Nationale Bewertung nach Prüfung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)	
ab 16.10.2016	
- CE Kennzeichnung des im wesentlichen betriebsfertigen Bauproduktes (Kleinkläranlage) nach der hEN	- Bewertung auf nationale Eignung einer zentralen amtlichen Stelle

Bisherige Vorgehensweise und Auswirkung

- DIBt (= Überprüfung Bau + Wasserrecht)
 - Zulassungsgrundsätze mit produktspezifischen, nationalen Forderungen
 - Rechtliche Auswirkung direkt nur auf den Hersteller und das Bauprodukt, da er Antragsteller ist und der rechtswirksame Bescheid auf diesen ausgestellt ist
 - Auswirkung auf andere Beteiligte (Wartungsfirma, Betreiber) nur mit zusätzlichem Wasserrechtsbescheid oder anderen hoheitlichen Auflagen
 - **Rechtsgrundlage zur Erteilung von ABZs (BRL-B Teil 1) entfällt zum 15.10.2016 (keine Neuanträge seit 01.02.2016)**

Bauproduktenverordnung (305/2011 (EU))

Die Verordnung öffnet für das CE gekennzeichnete Bauprodukte den Binnenmarkt.



Mit Bauprodukten sind dabei alle Produkte gemeint, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaues eingebaut werden. Mit diesen Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die gebrauchstauglich sind und den üblichen Regelungen entsprechen.



Es handelt sich um Baustoffe und Bauteile, um Anlagen und Einrichtungen und ihre Teile für Heizung, Klima, Lüftung, sanitäre Zwecke, elektrische Versorgung, Lagerung umweltgefährdender Stoffe sowie um vorgefertigte Bauwerke, die als solche auf den Markt kommen

- Europäisches Baurecht (EU-Bauproduktenverordnung)
 - Baurecht = CE Kennzeichnung mit Vorgaben aus der hEN
 - Produktspezifische Vorgaben, Verantwortung auf Einhaltung beim Hersteller
 - Leistungserklärung, CE Kennzeichnung
 - Kennzeichnung des „im wesentlichen betriebsbereiten“ Produktes
 - Kontrolle durch Marktaufsicht der Länder
 - Beispiel Bayern: Oberste Baubehörde
(nicht Wasserbehörden!!)



EU- Wasserrahmenrichtlinie



Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (EU-Wasserrahmenrichtlinie oder EU WRRL) ist eine umfangreiche verbindliche Rechtsvorgabe der EU. Sie legt den Mitgliedsstaaten auf bis zum Jahr 2015 sämtliche Gewässer, also Fließgewässer und Seen, aber auch das Grundwasser in einen guten ökologischen (Oberflächengewässer) bzw. mengenmäßigen (Grundwasser) und guten chemischen Zustand zu bringen.



Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in Deutschland ein Rahmengesetz des Bundes, das zusammen mit den Wassergesetzen der Länder den Hauptteil des deutschen Wasserrechts bildet. Der Bund hat im Rahmen des Wasserrechts die „konkurrierende“ Gesetzgebungskompetenz.



Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

Diese Bundesverordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer mindestens festzusetzen sind.

Es gibt mittlerweile 57 Anhänge, meist für gewerbliche Abwässer!
Anhang 1 beschreibt Anforderungen für häusliches und kommunales Abwasser



Wird voraussichtlich
bleiben !!!



Änderung zum
15.10.2016 angekündigt

Abwasserverordnung - AbwV

Anhang 1 der AbwV regelt Anforderungen an das Abwasser an der Einleitungsstelle:

Die Anforderungen sind je nach Abwasseranfall in unterschiedliche Größenklassen unterteilt:

Größenklasse 1 (zutreffend für Kleinkläranlagen)

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 150 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5): 40 mg/l

Die AbwV beinhaltet auch eine „Einhaltfiktion“ für die Ablaufwerte:

Die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 gelten bei Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des [Abwasserabgabengesetzes](#) als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des [Bauproduktengesetzes](#) oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

(5) Für Kleineinleitungen können die Länder abweichende Anforderungen festlegen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage in naher Zukunft zu erwarten ist.

„Abweichungsfeste“ Vorgaben an das Landeswasserrecht



Grenzvorgabe Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anlagenbezogene Regelungen:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasseranlagen, Rohrleitungen
- Anlagenspezifische Regelungen wie **Errichtung, Betrieb und Stilllegung**
- Materielle Voraussetzungen wie Emissionsnormen und Sicherheitsbestimmungen
- Anlagenbezogenes Verfahrensrecht, wie Zulassung, nachträgliche Auflagen und Überwachung

Stoffbezogene Regelungen:

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abwassereinleitungen
- Stoffbezogene Benutzungs- und Bewirtschaftungstatbestände und Begleitregeln
- Stoffbezogene Einleitungsverbote und Qualitätsnormen



Grenzvorgabe EU - Recht

Grenzen durch faktisches EG Recht:

- Qualitätsnormen
- Hochwasserschutz
- Bewirtschaftungsplanung
- Abwasserabgabe, ökonomische Instrumente

Sonstiges EG Recht:

- integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Strategische Umweltprüfung (SUP)
-



Das von dem jeweiligen Landtag auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassene Landesgesetz regelt u. a., welche Körperschaften des öffentlichen Rechts unter welchen Bedingungen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Landeswassergesetze enthalten seit März 2010 zum WHG konkurrierende Verordnungen.

Die Länder dürfen von den stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes nicht abweichen !



- Nationales Wasserrecht neu:
 - noch nicht entschieden was wo geregelt wird
 - Anhang 1 AbwV
oder
 - Technische Regel DIN 4261 Teil 7 / DWA A 2??
oder
 - Landeswassergesetze



Aber da die Einhaltefiktion unter Bezug auf die Bewertung einer zentralen Stelle bestehen bleiben soll, ist lediglich noch unklar was zukünftig im Landeswasserrecht abschließend geregelt werden muss oder vom Bundesgesetz vorgegeben wird!

Mögliche rechtliche Konstellation



- Bundesgesetz / Verordnung mit direkter Wirkung auf alle Beteiligten (nicht wie bisher die Zulassung nur auf die Hersteller)
 - steht über allen anderen Rechtsverordnungen (Länder)
 - nur Gesetze / Verordnungen haben direkte Auswirkung auf alle Bürger
 - Gesetz / Verordnung hebt möglicherweise nationale technische Regel zur verbindlichen technischen Regel in D (für Anforderungen nach Anhang ZA ausreichend????)
 - „Zentrale Stelle“ bewertet das Bauprodukt auf Einhaltung der Anforderungen aus der Verordnung und / oder der technischen Regel
 - Antrag auf Bewertung durch den Hersteller jedoch freiwillig, kein „MUSS“



- CE gekennzeichnetes Bauprodukt benötigt positive Bewertung auf Erfüllung durch die „Zentrale Stelle“
 - damit das Produkt ohne wasserrechtliche Einzelzulassung betrieben werden darf
 - Einhaltung der Ablaufwerte für das hEN - Bauprodukt gilt
 - Somit indirekter Druck auf Hersteller da ohne Bewertung der zentralen Stelle
 - Einzelzulassung der Wasserbehörde notwendig
 - Keine „Einhaltfiktion“ für das Bauprodukt, somit behördliche Beprobung notwendig





- Kleinkläranlage mit bauaufsichtlicher Zulassung
 - entspricht den Grundlagen der CE Kennzeichnung
 - erfüllt die Vorgaben der Zulassungsgrundsätze
 - wurde teilweise im SV-A beraten mit Einzelzulassung
 - **erfüllt nicht automatisch die Anforderung der zentralen Stelle**
- Kleinkläranlage mit positiver Bewertung der zentralen Stelle
 - entspricht den Grundlagen der CE Kennzeichnung
 - erfüllt die Vorgaben der technischen Regel
 - keine Einzelbewertung nach eigenen Grundsätzen



Anhang ZA FprEN 12566- 3:2016-02



- Alt, entfällt zum 15.10.2016:
 - Zulassungsgrundsätze des DIBt mit produktbezogenen Forderungen (z. Bsp. Mindestvolumina, Austauschverhältnis, Mindestsauerstoffeintrag, ...)
- Neu, nationale bauwerksbezogene Vorgaben nach Anhang ZA der hEN
 - laut technischer nationaler Regel, Bundesverordnung oder spezieller Verordnung der zentralen Stelle



Mögliche Anforderungen nach Anhang ZA FprEN 12566-3:2016-02



- Reinigungsleistung
 - Wie bisher, keine Auswirkung auf das Produkt,
Mindestanforderung aus Abwasserverordnung G.Kl. 1
- Häufigkeit der Schlammmentfernung
 - NEU !!!! Hat direkt Einfluss auf das Volumen;
wahrscheinlich „0“ während der Erstprüfung



Mögliche Anforderungen nach Anhang ZA FprEN 12566-3:2016-02



- Energieverbrauch

- NEU !!!! Hat indirekt Einfluss auf das Volumen – anaerober Schadstoffabbau bei großen Volumen erfolgt ohne Strom, aerober bei technischen Verfahren nur mit Fremdenergie
- Energieverbrauch (Ablaufklasse C) schwankt zwischen 0 (stromlose Anlagen) und 0,08 kWh/d/EW und über 0,5 kWh/d/EW (technische Anlagen)
- Fehlende Volumen und Verfahrenstechnik lassen sich durch hohe Energiezufuhr kompensieren



Mögliche Anforderungen nach Anhang ZA FprEN 12566-3:2016-02



- Reinigungskapazität
 - Wie bisher 4 – 50 EW; bisher kein Konsens zu „1“ – 50 EW
- Wasserdichtheit
 - Wie bisher „bestanden“, keine weitere Forderung möglich
- Standsicherheit
 - Wahrscheinlich wie bisher, höhere Anforderung zum Bsp. an die Erdüberdeckung möglich
- Dauerhaftigkeit
 - Wie bisher „bestanden“, keine weitere Forderung möglich



Mögliche Anforderungen nach Anhang ZA FprEN 12566-3:2016-02



- Freisetzung gefährlicher Stoffe
 - Es gibt hierfür bisher keine nationalen Grenzwerte
- Brandverhalten
 - Wie bisher A 1 oder E
- Wenn keine deutsche „**gesetzliche**“ Anforderung an die wesentlichen Merkmale festgelegt wird, müssen die Hersteller die Leistung nicht bestimmen und erklären (NPD, keine Leistung festgelegt).



Bauprodukt und Hersteller

Wertung zum Stand {{heute}}

- Entscheidung / Beschluss der LAWA noch nicht erfolgt (voraussichtlich März 2016)
- Grenzwerte noch nicht festgelegt sondern teilweise nur in Fachgremien abgesprochen
- Technische Regel noch nicht erarbeitet
- Rechtssicherheit fehlt; es ist alles möglich oder auch unmöglich!
- Die Zeit läuft davon. Ohne Übergangsfrist kommt am 16.10.2016



Betrieb und Wartung und Wartungsfirmen



- Konsens besteht das heutige Niveau zu halten und Betrieb und Wartung wie bisher als verpflichtend vorzuschreiben! Es wird sich deswegen vom Umfang usw. wenig ändern!
- Wo wird diese Pflicht gesetzlich verankert?
 - WHG??
 - Anhang 1 AbwV??
 - Landeswassergesetze / -verordnungen??





Vielen Dank

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung der
utp umwelttechnik pöhl GmbH gestattet

Roland Pöhl

utp umwelttechnik pöhl GmbH

Weidenberger Strasse 2-4 · D-95517 Seybothenreuth

Tel. +49 (0) 92 75 / 6 05 66-0

Fax +49 (0) 92 75 / 6 05 66-66

info@utp-umwelttechnik.de

www.utp-umwelttechnik.de